

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (768 der Beilagen), womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Infolge eingetretener Verschärfung der Lebensverhältnisse traten im Jänner und Februar laufenden Jahres die Angestellten der Gemeinde Wien, des Staates und des Landes Niederösterreich unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit ihrer Bezüge neuerlich durch die Lohnkommission der öffentlichen Angestellten mit einer Reihe von Forderungen, die auf Aufbesserung ihrer materiellen Lage abzielten, an die Regierung heran. Die Regierung hat, da eine rasche Hilfe not tat, in Erhoffung der nachträglichen Genehmigung der Nationalversammlung den Zivilstaatsangestellten eine einmalige, nichtwiederkehrende Aushilfe gewährt, welche die Nationalversammlung am 3. März 1920 genehmigte, mit dem Beschlusse, den Hauptausschuß der Nationalversammlung aufzufordern, eine öffentliche kontradiktorische Verhandlung zwischen den Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und Vertretern der öffentlichen Angestellten über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse zu veranstalten.

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat nun bei diesen Unterhandlungen den öffentlichen Angestellten Zugeständnisse gemacht, die eine Veränderung des Ortszuschlages (§ 7), der Steuerungs- und gleitenden Zulage (§ 8 und 9) des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, notwendig machen. Gleichzeitig wurde für die verheirateten Bediensteten eine Frauenzulage von jährlich 1200 K erwirkt, während die Kinderzulage unverändert bleibt.

Den berechtigten Wünschen der öffentlichen Angestellten des flachen Landes wurde durch Neueinführung zweier weiteren Zwischenbezugsklassen beim Ortszuschlag und der Steuerungszulage Rechnung getragen und werden nun die paritätischen Landeskommissionen den veränderten Ortsverhältnissen entsprechend eine Neueinreihung der Orte Österreichs vornehmen können.

Den Praktikanten, Eleven (Rechtspraktikanten, Auskultanten) sowie den an staatlichen und mittleren Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die keinen Ortszuschlag beziehen, werden nach den Klassen des Ortszuschlages, wie im Artikel II und III ersichtlich ist, Dienstzulagen gewährt.

Auf Anfrage des Berichterstatters, was mit jenen Zivilstaatsangestellten und staatlichen Arbeitern geschähe, die nicht in das Besoldungsübergangsgesetz fallen, hat die Regierung folgende Erklärung abgegeben: „Die Regelung der Bezüge der Zivilstaatsangestellten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sowie der staatlichen Arbeiter, insoweit letztere nicht ohnehin auf Grund eines Kollektivvertrages, nach gewerkschaftlichen oder ortszüblichen Löhnen entlohnt werden, wird durch Vollzugsanweisung oder administrative Verfügung vorgenommen werden.“

Die Regierung hat weiters auf Beschwerde einiger Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses über die Durchführungen der Zugeständnisse bei vorgenannten Kategorien erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft dies raschestens durchgeführt werde.

Im Artikel IV wurde dem Verlangen der öffentlichen Angestellten Rechnung getragen, den Ortszuschlag nach dem jeweiligen Ruhefize des in den Ruhestand verletzten Angestellten zu gewähren.

Um die Landes- und Gemeindeangestellten sowie die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit den Bezügen der Staatsangestellten gleichzustellen und die Bestimmungen derselben automatisch auf die beiden angeführten Gruppen Anwendung finden zu lassen, wurde im Artikel V festgelegt, in welcher Höhe der Staatszuschuß gewährt wird, damit die Landes- und Gemeindeverwaltungen jene Verfügungen treffen können, um ihren Angestellten die gleichen Dienstbezüge zu sichern.

Infolge der Teuerung können die Nationalräte, die ihren Zivilberufen entzogen sind und durch die Ausübung eben dieses Mandates, durch die Vereisung ihrer Wahlbezirke und insbesondere jener Pflichten, die ihnen durch die Nationalversammlung auferlegt werden, nicht nachkommen und es hat daher die Staatsregierung durch Erhöhung der Bezüge im II. Hauptstück, Artikel VII, den notwendigen Ausgleich geschaffen. Bei Behandlung der Entschädigung der Mitglieder der Nationalversammlung war es auch notwendig, sich mit den Dienstbezügen der Volksbeauftragten zu befassen, da im § 7, Absatz 3, eine Steigerung des Ortszuschlages für die Angestellten ab VI. Rangklasse beschränkt werden sollte. Es hat sich nun der Ausschuß veranlaßt gesehen, im Zusammenhange mit der neuen Festsetzung der Entscheidung der in der Nationalversammlung und der damit verbundenen Aufhebung der im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, vorgesehenen Teuerungszulagen monatlicher 1000 K, die gänzliche Streichung der im Ortszuschlag (Absatz 3) enthaltenen Beschränkung in der Erhöhung des Ortszuschlages vorzunehmen.

Dadurch soll in den Dienstbezügen bei der letzten Regelung, die sich durch den § 7 der im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, vorgesehenen und im § 20 des Besoldungsübergangsgesetzes aufrecht erhaltenen Teuerungszulagen monatlicher 1000 K, andernfalls gegenüber den heutigen Bezügen kaum nennenswert erhöht hätten, ein Ausgleich geschaffen werden.

Die Bedeckung der Mehrausgaben, die rund zwei Milliarden Kronen betragen, sollen durch Erhöhung der Eisenbahntarife, und zwar der Personentarife um 50 Prozent, der Gepäcks- und Gütertariife um 100 Prozent, ferner der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren um 100 Prozent gefunden werden. Gleichzeitig werden die Tabakfabrikate durchschnittlich um 125 Prozent zu erhöhen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bei Beratung dieser Regierungsvorlage, die den öffentlichen Angestellten eine bedeutende Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage bringt, der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die öffentlichen Angestellten die Opferwilligkeit der Nationalversammlung anerkennen werden, daß sie sich aber auch von dem Grundsätze der Einsicht leiten lassen, daß nun das Alleräußerste geschehen sei.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesekentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschluß erheben und die beige druckte Erklärung der Regierung zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 19. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Selenka,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom . . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. März 1920 im aktiven Dienste stehenden Zivilstaatsangestellten und unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572 fallenden Staatslehrpersonen in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte vom Grundgehälte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) mit der aus Absatz (3) ersichtlichen Einschränkung einen Zuschlag von 100 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), einen solchen von 70 vom Hundert, wenn

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom . . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [], Nr. 571 [] und Nr. 572 [] abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. März 1920 im aktiven Dienste stehenden Zivilstaatsangestellten und die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572, fallenden Staatslehrpersonen in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben und einen solchen von 40 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereichte Orte, die ganz besondere Steuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert, ferner einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereichte Orte mit besonderen Steuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert einzureihen.

(3) Für Zivilstaatsangestellte, deren Jahresgehalt einschließlich der Erhöhungen den Grundgehalt der IV. Rangsklasse übersteigt, erhöht sich der nach § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), mit Ende Februar 1920 bezogene Ortszuschlag in jeder Bezugsklasse (Zwischenklasse) nur um den gleichen Betrag, um den sich der Ortszuschlag eines Zivilstaatsangestellten mit dem Grundgehalte der IV. Rangsklasse gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) in derselben Bezugsklasse (Zwischenklasse) erhöht.

(4) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Steuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Steuerungszulage.

(2) Diese Steuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt. Die Steuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3) in die Zwischenklasse I a oder II a eingereichten Orte haben, beträgt 7500 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

(3) Ferner erhalten alle im Absätze (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen

Anträge des Ausschusses:

(2) (Unverändert.)

(3) (Entfällt.)

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Steuerungszulagen.

(1) (Unverändert.)

(2) Diese Steuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt. Die Steuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3), in die Zwischenklasse I a oder II a eingereichten Orte haben, beträgt 7560 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

(3) (Unverändert.)

778 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

Verforgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 1200 K.

(4) Schließlich erhalten verheiratete Angestellte für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

(5) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.

Der § 9, Absatz 1, hat zu lauten:

Gleitende Zulage.

(1) Neben den in § 8 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 8, Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage gewährt.

1. Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage im Sinne des § 8, Absatz (3), in Betracht kommende Kind in Wien mit 100 K., in der II. Bezugsklasse mit 80 K. und in der III. Bezugsklasse mit 60 K. monatlich festgesetzt. Für Zivilstaatsangestellte, deren Amtsort in die Zwischenklasse Ia oder IIa eingereicht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K., beziehungsweise 70 K. monatlich bestimmt.

2. Zu diesen Grundbeträgen werden für den Zivilstaatsangestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

3. Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monats auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen rechtzeitig bekanntzugebenden Preisunterschiede ausbezahlt werden.

4. Die gemäß Punkt 2 zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen ausbezahlen. Hierbei sind Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 h auf eine Krone aufzurunden.

Artikel II.**Praktikanten.**

(1) Praktikanten und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und

Anträge des Ausschusses:

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

Gleitende Zulage.

(Unverändert.)

Artikel II.**Praktikanten.**

(1) Praktikanten, Eleven und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und

Vorlage der Staatsregierung:

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsübergangsgesetz]) erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Staatliche Lehrpersonen.

(1) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten erhalten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt:

für die unter lit. a des bezogenen Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2800 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 2000 K, beziehungsweise 1200 K; ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 2600 K, beziehungsweise 1800 K;

für die unter lit. b desselben Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2240 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 1600 K, beziehungsweise 960 K; ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 2080 K, beziehungsweise 1440 K.

(3) Diese Dienstzulagen erhöhen sich nach dem zweiten, beziehungsweise nach dem vierten Jahre der Dienstleistung (§ 6, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) um 20 vom Hundert, beziehungsweise um 10 vom Hundert der obbezeichneten Ausmaße.

Anträge des Ausschusses:

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsübergangsgesetz]), erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen Ia und IIa eingereichten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Supplenten und Assistenten.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel IV.

Ruhegenußgrundlage.

(1) Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

Angestellte der Länder und Landeshauptstädte und Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich durch Verfügungen im Sinne der Bestimmungen der Artikel I bis IV ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren.

(2) Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Artikel VI.

Amtszeit.

Die Amtszeit der in den Artikeln I und II sowie V genannten öffentlichen Angestellten bei allen Behörden (Ämtern, Anstalten) wird einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts(Arbeits-)zeit besteht. Dementsprechend ist auch die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu erhöhen.

Anträge des Ausschusses:

Artikel IV.

Ruhegenußgrundlage.

Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

(Unverändert.)

Artikel VI.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

II. Hauptstück.

Entschädigung der Mitglieder der Nationalversammlung.

Artikel VII.

Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten an Stelle der gemäß § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, und gemäß § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzten Entschädigung und Teuerungszulage eine Entschädigung im jeweiligen Ausmaße der Dienstbezüge eines ledigen Zivilstaatsbeamten mit dem Grundgehälte der V. Rangsklasse in Wien.

III. Hauptstück.

Artikel VIII.

Dienstbezüge der Volksbeauftragten.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzten Dienstzulagen sowie die im Absatz 3 festgesetzten Dienstbezüge werden für die Mitglieder der Staatsregierung derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug dem gesamten Dienst Einkommen eines aktiven Staatsbeamten mit dem Amtsitze Wien gleichkommt, und zwar für den Staatskanzler mit jenem der I., für den Vizekanzler und die Staatssekretäre mit jenem der II. Rangsklasse und für die Unterstaatssekretäre mit jenem der III. Rangsklasse.

Artikel VII.

Bedeckung der Mehrausgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Artikel IX.

Bedeckung der Mehrausgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.